



Resolution 2317(2016)

verabschiedet auf der 7807. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. November 2016

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia und Eritrea, insbesondere die Resolutionen 733 (1992), 1844 (2008), 1907 (2009), 2023 (2011), 2036 (2012), 2093 (2013), 2111 (2013), 2124 (2013), 2125 (2013), 2142 (2014), 2182 (2014) und 2244 (2015),

Kenntnis nehmend von den Schlussberichten der Überwachungsgruppe für Somalia und Eritrea („Überwachungsgruppe“ S/2016/919 über Somalia und S/2016/920 über Eritrea) und ihren Schlussfolgerungen über die Situation in Somalia und in Eritrea,



tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo

1. bekräftigt das mit Ziffer 5 der Resolution 733 (1992) verhängte, in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1425 (2002) näher ausgeführte und mit den Ziffern 33 bis 38 der Resolution 2093 (2013), den Ziffern 4 bis 17 der Resolution 2111 (2013), Ziffer 4 der Resolution 2125 (2013), Ziffer 4 der Resolution 2142 (2014) und den Ziffern 2 bis 10 der Resolution 2244 (2015) geänderte Waffenembargo gegen Somalia (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Somalia“ bezeichnet);

2. beschließt die Bestimmungen in Ziffer 2 der Resolution 2142 (2014) bis zum 15. November 2017 zu verlängern, und erklärt in diesem Zusammenhang erneut, dass das Waffenembargo gegen Somalia keine Anwendung auf Lieferungen von Waffen, Munition oder militärischem Gerät oder die Bereitstellung von Beratung, Hilfe oder Ausbildung findet, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte zur Gewährleistung der Sicherheit der somalischen Bevölkerung bestimmt sind, außer in Bezug auf die Lieferung der in der Anlage der Resolution 2111 (2013) genannten Artikel;

3. erklärt erneut, dass das Einlaufen von Rüstungsgüter und sonstigen Material für Verteidigungszwecke befördernden Schiffen in somalische Häfen für vorübergehende Aufenthalte keine Lieferung von Artikeln unter Verstoß gegen das Waffenembargo gegen Somalia darstellt, sofern diese Artikel die ganze Zeit über an Bord der Schiffe bleiben;

4. erklärt erneut, dass Waffen oder militärisches Gerät, die ausschließlich zum Aufbau der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte verkauft oder geliefert wurden, nicht an Personen oder Einrichtungen, die nicht im Dienst der Somalischen Nationalen Sicherheitskräfte stehen, weiterverkauft, weitergeleitet oder zur Verwendung zur Verfügung gestellt werden dürfen, und unterstreicht die Verantwortung der Bundesregierung Somalias für die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände;

5. begrüßt in diesem Zusammenhang die Einführung eines strengeren Verfahrens der Waffenregistrierung, Erfassung und Kennzeichnung durch die Bundesregierung Somalias, äußert sich besorgt über die Berichte über die fortgesetzte Umleitung von Waffen von innerhalb der Bundesregierung Somalias, stellt fest, dass es unerlässlich ist, das Waffenmanagement weiter zu verbessern, um die Umleitung von Waffen zu vermeiden, begrüßt die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias, detaillierte ständige Anweisungen für das Waffen- und Munitionsmanagement zu erarbeiten, und fordert die Bundesregierung Somalias nachdrücklich auf, diese Anweisungen baldmöglichst fertigzustellen und umzusetzen;

6. begrüßt ferner die Anstrengungen der Bundesregierung Somalias zur Einrichtung des Gemeinsamen Verifizierungsteams und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ein verbessertes Waffen- und Munitionsmanagement zu unterstützen, um die Kapazitäten der Bundesregierung Somalias auf diesem Gebiet zu stärken;

7. begrüßt die verbesserte Berichterstattung der Bundesregierung Somalias an den Sicherheitsrat gemäß Ziffer 6 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolution 2244 (2015), fordert die Bundesregierung Somalias und die Regionalverwaltungen auf, mit Vorrang eine nachhaltige und umfassende Einigung über die Zusammensetzung der Somalischen Sicherheitskräfte auf der Grundlage der nationalen Sicherheitspolitik zu verfolgen, und ersucht die Bundesregierung Somalias, den Sicherheitsrat bis zum 30. März 2017 und danach bis zum 30. September 2017 gemäß Ziffer 9 der Resolution 2182 (2014) und entsprechend dem Ersuchen in Ziffer 7 der Resolu-

16. bekräftigt ferner das mit den Ziffern 5 und 6 der Resolution 1907 (2009) verhängte Waffenembargo gegen Eritrea (im Folgenden als „Waffenembargo gegen Eritrea“ bezeichnet);

Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit

17. bekundet seine Besorgnis angesichts der fortlaufenden Berichte über die Korruption und die unrechtmäßige Verwendung öffentlicher Mittel, die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, bekundet seine ernste Besorgnis angesichts der Berichte über die finanziellen Unregelmäßigkeiten, in die Mitglieder der Bundesregierung, der Regionalverwaltungen, der Bundesstaaten und des Bundesparlaments verwickelt sind und die die Anstrengungen zur Staatsbildung gefährden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Personen, die Handlungen vornehmen, welche den Frieden und Aussöhnungsprozess in Somalia bedrohen, mit zielgerichteten Sanktionen belegt werden können;

18. begrüßt die Anstrengungen, die die Bundesregierung Somalias unternommen hat, um ihre Finanzverwaltungsverfahren zu verbessern, einschließlich des weiteren Engagements zwischen der Somalie

b0.006 Tc 0. Td (um)216 Tw 075 Tw 5.578 0 c 0.006 Tw 0.6 Ta-1

Überwachungsgruppe und die multinationalen Seestreitkräfte zusammenarbeiten, um den Ausschuss über den

31. fordert die Regierung Eritreas nachdrücklich auf, einen Besuch der Überwachungsgruppe in Eritrea zu ermöglichen und danach weitere regelmäßige Besuche der Gruppe in dem Land zu unterstützen;

32. fordert Eritrea auf, mit der Überwachungsgruppe im Einklang mit ihrem in Ziffer 13 der Resolution 2060 (2012) festgelegten und in Ziffer 41 der Resolution 2093 (2013) aktualisierten Mandat eingeschränkt zusammenzuarbeiten;

33. verlangt mit Nachdruck, dass die Regierung Eritreas den Zugang gestattet und alle detaillierten Informationen über die seit den Zusammenstößen 2008 vermissten dschibutischen Kombattanten verfügbar macht, und zwar auch der Überwachungsgruppe mit interessierte Personen und Stellen Aufschluss über den Aufenthaltsort und Zustand aller noch verbleibenden dschibutischer Kriegsgefangenen erhalten können;

34. bekundet seine Absicht, die Eritrea betreffenden Maßnahmen im Licht beides

41. ersucht den Ausschuss, im Einklang mit seinem Mandat und in Abstimmung mit der Überwachungsgruppe und den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen die in den Berichten der Überwachungsgruppe enthaltenen Empfehlungen zu prüfen und dem Sicherheitsrat Mittel und Wege zu empfehlen, wie die Durchführung und Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea und der Maßnahmen betreffend die Ein- und Ausfuhr a